



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Claus Hopp (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Natur und Umwelt –

Abbruchverfügungen von Bootsstegen (2. Anfrage)

1. Trifft es zu, daß alle – auch genehmigte – Einzelstege in Schleswig-Holstein ungeachtet ihrer Nutzung als Bootsliegendeplätze oder als Badestege abgebrochen werden müssen?

Welche Bedeutung mißt die Landesregierung der umfassenden Ausnahme- und Befreiungsvorschrift des § 54 Landesnaturschutzgesetz zu?

Nein. Einzelstege sind zwar generell nach § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) unzulässig (vorher § 42 Abs. 1 Landschaftspflegegesetz – LPflegG –), können im Einzelfall jedoch ausnahmsweise zugelassen werden. Dies gilt auch gemäß § 73 Abs. 5 LPflegG für vor dem Inkrafttreten des Landschaftspflegegesetzes bestehende rechtmäßig genutzte Bootsstege (heute gleichlautend § 59 Abs. 5 LNatSchG). Als Bootsstege sind dabei alle Stege anzusehen, die objektiv geeignet sind, als Liegeplatz für ein Sportboot zu dienen.

Aufgrund des § 54 Abs. 1 LNatSchG (vorher gleichlautend § 61 LPflegG) kann prinzipiell unter der Voraussetzung, daß sich die Maßnahme mit den Belangen des Naturschutzes vereinbaren läßt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen, im Einzelfall auch ausnahmsweise ein Steg zugelassen werden.

Bootsstege sind Anlagen, die neben der Genehmigungspflicht nach § 37 LNatSchG auch nach besonderen fachgesetzlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sein können. Bei den genannten Genehmigungskriterien nach § 56 Landeswassergesetz handelt es sich um ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe. Dabei kann die Wasserbehörde nur solche Gesichtspunkte in ihre Entscheidung einbeziehen, die nicht bereits in einem eigenständigen Genehmigungsverfahren nach anderen Fachgesetzen bewertet und entschieden werden. Die wasserbehördliche Prüfung wird daher entsprechend dem Standort der genannten Vorschrift im 6. Teil des Landeswassergesetzes – Sicherung des Wasserabflusses – neben der Genehmigungsregelung in § 37 LNatSchG in der Praxis auf die Wahrung der Belange des Wasserabflusses beschränkt sein.

10. Inwieweit ist die Ermächtigung zum Erlaß der Abbruchverfügungen (§ 45 d Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz), wonach die untere Naturschutzbehörde „nach pflichtgemäßem Ermessen“ die zur Durchführung und Einhaltung der Vorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit von Eingriffsermächtigungen zu vereinbaren?

Die Bestimmung des § 45 d Abs. 1 LNatSchG ist mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit zu vereinbaren. Kennzeichen der Ermessensverwaltung ist, daß der zuständigen Behörde die Entscheidungsfreiheit eingeräumt ist, zwischen mehreren rechtlich zulässigen Entscheidungen aus Zweckmäßigkeitsgründen im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des einzelnen zu entscheiden. § 73 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz konkretisiert diesen Grundsatz. Dieser Grundsatz kommt immer dann zum Tragen, wenn ein Gesetz wegen der Vielfalt der Anwendungsfälle Tatbestand und Rechtsfolgen, Voraussetzungen und Inhalt des behördlichen Handelns nicht abschließend festlegen kann. Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht hat die Bestimmung bei seiner Entscheidung am 24.07.1994 nicht beanstandet.